



# Sammlung der eidgenössischen Gesetze

---

Nr. 1 13. Januar 1987

- 2 Geschäftsreglement des Ständerates
- 23 Delegation der Bundesversammlung bei der Interparlamentarischen Union (IPU). BB
- 25 Anrechnung von Reisezeiten
- 30 Jugend + Sport (J + SV)
- 32 Kredit für die Erwerbung vaterländischer Altertümer. BB
- 33 Befreiung vom Militärdienst nach den Artikeln 12–14 der Militärorganisation
- 50 Truppenordnung
- 52 Nationalstrassennetz. BB
- 55 Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)
- 86 Mitgliederbeiträge bei wählbarer Jahresfranchise. V 11 des EDI über die Krankenversicherung
- 88 Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz. V
- 94 Preiszuschläge auf Futtermitteln
- 104 Festsetzung der Einfuhrmengen von Importpferden

# **Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)**

vom 12. November 1986

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf die Artikel 32 Absätze 1 und 2 sowie 39 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983<sup>1)</sup> (Gesetz),  
verordnet:*

## **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1)</sup> Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Sonderabfällen, die im Anhang 3 aufgeführt sind. Sie regelt die Abgabe, den Transport, die Entgegennahme und die Annahme von Sonderabfällen, einschliesslich der Ein-, Aus- und Durchfuhr.

<sup>2)</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Land, auf dem Wasser und in der Luft sowie die Bestimmungen der entsprechenden internationalen Übereinkommen.

<sup>3)</sup> Die Verordnung gilt nicht für den Verkehr mit Sonderabfällen zwischen Formationen der Armee oder Stellen der Militärverwaltung. Im Verkehr zwischen diesen Formationen oder Stellen und Dritten kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden, wenn dies für die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften erforderlich ist.

<sup>4)</sup> Die Verordnung gilt nicht für Sonderabfälle, die als Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen.

### **Art. 2 Begriffe**

<sup>1)</sup> Als Betriebe gelten:

- a. die öffentlichen und privaten Unternehmungen, auf die das Arbeitsgesetz<sup>2)</sup> anwendbar ist;
- b. die nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe, deren Firma im Handelsregister eingetragen sein muss;
- c. Geschäfte, die vom Betreiber freiwillig als Firma im Handelsregister eingetragen wurden;

**SR 814.014**

<sup>1)</sup> SR 814.01

<sup>2)</sup> SR 822.11

- d. Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen, die von den Kantonen und Gemeinden oder in deren Auftrag von Privaten betrieben werden (öffentliche Sammelstellen);
- e. Betriebsstätten eines Betriebes, die auf anderen, nicht unmittelbar benachbarten Parzellen liegen;
- f. Verbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 350 kW und Deponien, unabhängig von ihrem Standort.

<sup>2</sup> Als Abgeber gelten:

- a. Betriebe, die Sonderabfälle einem andern Betrieb oder einer betriebsfremden Person zur Behandlung übergeben;
- b. Empfänger, die Sonderabfälle zur Behandlung an Dritte weitergeben.

<sup>3</sup> Als Empfänger gelten Personen und Betriebe, die Sonderabfälle entgegennehmen, um sie zu behandeln.

<sup>4</sup> Als Behandlung von Sonderabfällen gelten deren Zwischenlagerung, Aufbereitung, Verwertung, Unschädlichmachung und Beseitigung. Nicht als Behandlung gilt die Beförderung von Sonderabfällen.

<sup>5</sup> Als Transporteure gelten Abgeber, Empfänger und Dritte, die Sonderabfälle transportieren.

<sup>6</sup> Als Ein- und Ausfuhr gilt das Verbringen von Sonderabfällen über die Zollgrenze; der Einfuhr ist die Einlagerung in ein Zollager gleichgestellt.

<sup>7</sup> Der Empfänger hat die Sonderabfälle:

- a. entgegengenommen, wenn sie in seinem Besitz sind;
- b. angenommen, wenn er die zugehörigen Begleitscheine unterzeichnet hat.

## 2. Kapitel: Abgeber

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 3 Ermittlung der Sonderabfälle

Vor der Abgabe von Abfällen muss der Abgeber anhand von Anhang 3 abklären, ob sich darunter Sonderabfälle befinden.

#### Art. 4 Vermischen und Verdünnen

<sup>1</sup> Der Abgeber darf die Sonderabfälle für die Abgabe weder verdünnen noch vermischen.

<sup>2</sup> Er darf Zuschlagstoffe verwenden, wenn sic:

- a. die Gefahren beim Transport vermindern und
- b. die Behandlung nicht erschweren.

<sup>3</sup> Zuschlagstoffe, welche die Behandlung erleichtern sollen, darf er nur mit Zustimmung des vorgesehenen Empfängers verwenden.

**Art. 5 Empfänger**

Der Abgeber darf die Sonderabfälle nur an einen Empfänger abgeben, der zu ihrer Entgegennahme berechtigt und bereit ist.

**Art. 6 Begleitscheine**

<sup>1</sup> Der Abgeber muss für jeden Sonderabfall, den er abgeben will, einen Begleitschein nach Anhang 1 ausfüllen und verwenden.

<sup>2</sup> Keine Begleitscheine sind erforderlich für:

- a. die Abgabe von Sonderabfällen von einem Abgeber im Inland an eine öffentliche Sammelstelle;
- b. die Rückgabe von Giften, die als Publikumsprodukte im Kleinverkauf bezogen wurden und vom Empfänger nach der Giftgesetzgebung kostenlos zurückgenommen werden müssen.

<sup>3</sup> Beim Eisenbahntransport können die in den Begleitscheinen aufzuführenden Angaben mit Zustimmung des Bundesamtes für Umweltschutz (Bundesamt) durch elektronische Datenträger übermittelt werden.

<sup>4</sup> Wird für den Transport von Sonderabfällen ein Beförderungspapier erstellt, so sorgt der Abgeber dafür, dass darauf der gleiche Empfänger wie auf den Begleitscheinen eingetragen ist.

**Art. 7 Informationen für den Empfänger**

Der Abgeber muss dem Empfänger zusätzlich zu den Eintragungen auf den Begleitscheinen weitere Angaben über die Herkunft und die Beschaffenheit der Sonderabfälle liefern, wenn diese Angaben für den Schutz der Umwelt, des Personals und der Anlagen des Empfängers oder für die sachgemäße Behandlung der Abfälle erforderlich sind.

**Art. 8 Kennzeichnung der Verpackungen und Gebinde**

<sup>1</sup> Der Abgeber muss Verpackungen und Gebinde, in denen Sonderabfälle transportiert werden, mit der Aufschrift «SONDERABFÄLLE / DECHETS SPECIALS / CIAUX / RIFIUTI SPECIALI» und mit der Nummer der zugehörigen Begleitscheine versehen.

<sup>2</sup> Die Kennzeichnung ist nicht erforderlich für Transporte, die nach Artikel 6 Absatz 2 ohne Begleitscheine durchgeführt werden dürfen.

**2. Abschnitt: Ausfuhr von Sonderabfällen****Art. 9 Anmeldepflicht**

<sup>1</sup> Der Abgeber muss eine Ausfuhr von Sonderabfällen mindestens 30 Tage im

voraus beim Bundesamt schriftlich anmelden. Gleichzeitig muss er der Behörde des Kantons, in dem sein Betrieb liegt, eine Kopie der Anmeldung zustellen.

<sup>2</sup> Die Anmeldung muss enthalten:

- a. die Art und die Menge des Abfalls;
- b. die voraussichtlichen Transportmittel und -wege;
- c. den Namen und die Adresse des vorgesehenen Empfängers;
- d. die vorgesehene Behandlung durch den Empfänger;
- e. Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der vorgesehene Empfänger über Anlagen verfügt, die eine umweltgerechte Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung der Abfälle ermöglichen;
- f. die Erklärung des vorgesehenen Empfängers, dass er zur Entgegennahme des Abfalls bereit und nach dem Recht seines Staates berechtigt ist.

<sup>3</sup> Soll die Ausfuhr in oder durch einen Staat führen, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, so muss der Abgeber bei der Anmeldung nachweisen, dass er den Behörden dieser Staaten die Ausfuhr bekanntgegeben hat.

<sup>4</sup> Soll die Ausfuhr in oder durch einen Staat führen, der nicht Mitglied der OECD ist, so muss der Anmeldung die schriftliche Zustimmung der Behörden dieser Staaten beiliegen.

<sup>5</sup> Das Bundesamt gibt dem Abgeber auf Anfrage die zuständigen ausländischen Behörden bekannt.

#### **Art. 10 Berechtigung zur Ausfuhr**

<sup>1</sup> Verfügt das Bundesamt gegen die geplante Ausfuhr nicht innert 20 Tagen nach ihrer Anmeldung ein Ausfuhrverbot, so darf der Abgeber sie durchführen.

<sup>2</sup> Diese Berechtigung gilt während einem Jahr für weitere Ausfuhren durch denselben Abgeber, wenn diese:

- a. die gleiche Abfallart betreffen;
- b. für den gleichen Empfänger bestimmt sind, und
- c. durch keine anderen Transitstaaten führen.

#### **Art. 11 Anweisung an den Empfänger**

Der Abgeber weist den Empfänger im Ausland an:

- a. die Begleitscheine zu unterzeichnen, wenn er die Sonderabfälle annimmt, und
- b. den nach Anhang 1 dafür vorgesehenen Begleitschein unverzüglich zurückzuschicken.

#### **Art. 12 Rücknahmepflicht**

<sup>1</sup> Der Abgeber muss die ausgeführten Abfälle zurücknehmen, wenn:

- a. die Behörde des Empfängerstaates die Rücknahme verlangt und
- b. das Bundesamt dieses Begehren durch Verfügung anerkennt.

<sup>2</sup> Die Rücknahmepflicht besteht während vier Jahren nach der Ausfuhr.

### **3. Kapitel: Transporteure**

#### **Art. 13 Voraussetzungen für die Durchführung des Transportes**

<sup>1</sup> Der Transporteur darf eine Sendung, von der er weiß oder annnehmen muss, dass sie Sonderabfälle enthält, nur dann befördern, wenn:

- a. die nach Anhang I erforderlichen Begleitscheine beiliegen und
- b. der vorgesehene Empfänger auf diesen Begleitscheinen eingetragen ist.

<sup>2</sup> Der Transporteur darf die Sonderabfälle nur dem auf den Begleitscheinen eingetragenen Empfänger übergeben. Für die Ablieferung von Sonderabfällen, die mit der Eisenbahn befördert werden, gelten die Bestimmungen des Eisenbahn-Transportrechts.

#### **Art. 14 Verwendung der Begleitscheine**

Der Transporteur muss die ihm vom Abgeber übergebenen Begleitscheine nach Anhang I verwenden.

#### **Art. 15 Vorgehen bei Transportschwierigkeiten**

<sup>1</sup> Kann der Transporteur die Sonderabfälle nicht beim vorgesehenen Empfänger abliefern oder nicht wie vorgesehen aus der Schweiz ausführen, so muss er sie zusammen mit den Begleitscheinen dem Abgeber zurückgeben. Bei Transporten mit der Eisenbahn meldet diese den Vorfall dem Bundesamt.

<sup>2</sup> Weigert sich der Abgeber, die Sonderabfälle zurückzunehmen, so muss der Transporteur sie vorläufig bei sich behalten und den Vorfall dem Bundesamt melden.

### **4. Kapitel: Empfänger**

#### **1. Abschnitt: Bewilligungen**

##### **Art. 16 Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Sonderabfälle darf nur annehmen, wer eine entsprechende Bewilligung hat.

<sup>2</sup> Keine Bewilligung brauchen:

- a. öffentliche Sammelstellen;
- b. Empfänger, die ausschliesslich Gifte entgegennehmen, zu deren Rücknahme sie nach der Giftgesetzgebung verpflichtet sind.

**Art. 17 Bewilligungsgesuch**

<sup>1</sup> Der Empfänger muss das Bewilligungsgesuch bei der Behörde des Kantons einreichen in dem sich seine Anlagen befinden.

<sup>2</sup> Das Bewilligungsgesuch muss enthalten:

- a. Namen und Adresse des Gesuchstellers;
- b. den Nachweis, dass sein Betrieb im Handelsregister eingetragen ist;
- c. die Art der Sonderabfälle, die er entgegennehmen will;
- d. die vorgesehene Behandlung der Sonderabfälle;
- e. die Beschreibung der betrieblichen und personellen Organisation, mit Angabe der leitenden Personen und ihren Zuständigkeiten;
- f. die Beschreibung der Mittel, über die der Betrieb des Gesuchstellers verfügt, um die Sonderabfälle zu untersuchen;
- g. den Nachweis, dass der Betrieb des Gesuchstellers über die nötigen Einrichtungen und Fachleute verfügt, um die Sonderabfälle umweltgerecht zu behandeln.

**2. Abschnitt: Entgegennahme und Annahme von Sonderabfällen****Art. 18 Voraussetzungen für die Entgegennahme**

Der Empfänger darf Sonderabfälle nur entgegennehmen, wenn die nach Anhang 1 erforderlichen Begleitscheine beiliegen und vollständig ausgefüllt sind.

**Art. 19 Voraussetzungen für die Annahme**

Der Empfänger darf die Sonderabfälle nur annehmen, wenn:

- a. sie mit den Angaben auf den Begleitscheinen übereinstimmen und
- b. seine Bewilligung ihn zur Annahme berechtigt.

**Art. 20 Bestätigung der Annahme**

Der Empfänger muss die Annahme durch seine Unterschrift auf den Begleitscheinen bestätigen.

**Art. 21 Vorgehen bei Verweigerung der Annahme**

<sup>1</sup> Der Empfänger muss Sonderabfälle, die er nicht annimmt:

- a. zusammen mit den Begleitscheinen an den Abgeber zurückweisen oder
- b. an einen anderen vom Abgeber bezeichneten Empfänger im Inland weiterleiten.

<sup>2</sup> Leitet er die Sonderabfälle weiter, so muss er vorher vom Abgeber neue Begleitscheine besorgen und sie der Sendung beilegen.

**Art. 22 Verwendung der Begleitscheine**

Der Empfänger muss die Begleitscheine nach Anhang 1 verwenden.

**Art. 23** Liste der angenommenen Sonderabfälle

- <sup>1</sup> Der Empfänger muss am Ende jedes Quartals eine Liste über die von ihm angenommenen Sonderabfälle erstellen.
- <sup>2</sup> Der Empfänger muss für alle angenommenen Sonderabfälle die Angaben nach Anhang 2 in die Liste eintragen.
- <sup>3</sup> Der Empfänger muss die Liste unverzüglich dem Bundesamt und der Behörde des Kantons zustellen, in dem er seine Anlagen betreibt. Hat er Sonderabfälle von Abgebern aus anderen Kantonen angenommen, so muss er den Behörden dieser Kantone die entsprechenden Auszüge aus der Liste zustellen.
- <sup>4</sup> Mit Zustimmung des Bundesamtes können die Listen auf elektronischen Datenträgern übermittelt werden.

**3. Abschnitt: Einfuhr von Sonderabfällen****Art. 24** Empfangszusicherung

- <sup>1</sup> Ist der Empfänger bereit, die vom Abgeber bezeichneten Sonderabfälle entgegenzunehmen, so muss er dem Abgeber den Empfang vor der Einfuhr zusichern.
- <sup>2</sup> Er darf die Empfangszusicherung nur abgeben, wenn er die Zusammensetzung und die Menge der Sonderabfälle kennt.
- <sup>3</sup> Er muss die Empfangszusicherung durch Unterschrift auf den Begleitscheinen abgeben und diese dem Abgeber zustellen.
- <sup>4</sup> Er muss zusätzlich auf den Begleitscheinen:
  - a. sich als Empfänger eintragen;
  - b. im Feld des Abgebers dessen Betriebsnummer sowie die Art und den Code des Abfalls eintragen, den er annehmen will.

**Art. 25** Anweisungen an den Abgeber

Der Empfänger muss den Abgeber anweisen:

- a. den Sonderabfällen die erforderlichen Begleitscheine beizulegen;
- b. die für den Transport verwendeten Verpackungen und Gebinde mit der Aufschrift «SONDERABFÄLLE / DECHETS SPECIAUX / RIFIUTI SPECIALI» und mit der Nummer der zugehörigen Begleitscheine zu versehen.

**Art. 26** Annahmepflicht

Der Empfänger muss die Sendung annehmen, wenn:

- a. die erforderlichen Begleitscheine vollständig ausgefüllt beiliegen und
- b. die angelieferten Abfälle mit den Angaben auf den Begleitscheinen übereinstimmen.

**5. Kapitel: Durchfuhr von Sonderabfällen****Art. 27 Deklaration**

Die zur Durchfuhr bestimmten Sonderabfälle müssen auf den Transitzolldokumenten ausdrücklich als solche deklariert werden.

**Art. 28 Zollverschluss und Kennzeichnung der Verpackungen und Gebinde**

<sup>1</sup> Die Durchfuhr von Sonderabfällen auf der Strasse ist nur unter Zollverschluss zulässig.

<sup>2</sup> Die Verpackungen und Gebinde, in denen die Sonderabfälle transportiert werden, müssen mit der Aufschrift «Sonderabfälle» in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache versehen sein.

**6. Kapitel: Behörden und Verfahren****1. Abschnitt: Kantonale Behörden****Art. 29 Erteilung der Bewilligungen**

<sup>1</sup> Die kantonale Behörde erteilt die Bewilligungen, die zur Annahme von Sonderabfällen berechtigen.

<sup>2</sup> Sie erteilt die Bewilligung nur Betrieben:

- a. deren Gesuch den Anforderungen nach Artikel 17 entspricht und
- b. die Gewähr für die umweltgerechte Behandlung von Sonderabfällen bieten.

<sup>3</sup> Sie meldet die von ihr erteilten Bewilligungen dem Bundesamt.

**Art. 30 Auflagen**

<sup>1</sup> Die kantonale Behörde legt anhand von Anhang 3 in der Bewilligung fest, welche Arten von Sonderabfällen der Empfänger annehmen darf.

<sup>2</sup> Sie befristet die Bewilligung auf höchstens fünf Jahre.

<sup>3</sup> Sie knüpft an die Bewilligung weitere Auflagen und Bedingungen, wenn dies für die umweltgerechte Behandlung der Sonderabfälle notwendig ist.

**Art. 31 Beschränkung und Entzug der Bewilligungen**

<sup>1</sup> Die kantonale Behörde kann die Bewilligung beschränken oder entziehen, wenn der Bewilligungsinhaber die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt oder gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

<sup>2</sup> Sie meldet die von ihr verfügten Beschränkungen oder Entzüge von Bewilligungen dem Bundesamt.

**Art. 32** Behandlung von Sonderabfällen durch die Kantone

- <sup>1</sup> Sonderabfälle, bei denen weder der Abgeber noch der Empfänger ermittelt werden kann, werden vom Kanton verwertet, unschädlich gemacht oder beseitigt, in dem sie sich befinden.
- <sup>2</sup> Sonderabfälle, deren Abgeber oder Empfänger wegen Zahlungsunfähigkeit ihre Pflichten nach dieser Verordnung nicht erfüllen können, werden vom Kanton verwertet, unschädlich gemacht oder beseitigt, in welchem der Abgeber oder Empfänger seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat.
- <sup>3</sup> Geben die Kantone Sonderabfälle ab, zu deren Behandlung sie verpflichtet sind, so erstellen sie die erforderlichen Begleitscheine.

**Art. 33** Sicherungs- und Behebungsmassnahmen

- <sup>1</sup> Die Kantone treffen für den Verkehr mit Sonderabfällen die nötigen Massnahmen:
- a. zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren;
  - b. zur Behebung von Schäden.
- <sup>2</sup> Zuständig für die Anordnung der Massnahmen ist der Kanton, in welchem sich die Sonderabfälle befinden.

**Art. 34** Zusammenarbeit mit den Zollämtern

Die Kantone unterstützen die Zollämter auf Verlangen bei der Entnahme und Untersuchung der Proben von Sonderabfällen, die ein-, aus- oder durchgeführt werden.

**2. Abschnitt: Bundesbehörden****Art. 35** Überprüfung der Ausfuhr von Sonderabfällen durch das Bundesamt

- <sup>1</sup> Das Bundesamt prüft die Anmeldungen der Ausfuhren von Sonderabfällen.
- <sup>2</sup> Es verfügt gegen eine geplante Ausfuhr innert 20 Tagen nach ihrer Anmeldung ein Ausfuhrverbot, wenn:
- a. der Abgeber bei der Anmeldung falsche oder unvollständige Angaben macht;
  - b. es feststellt, dass die geplante Ausfuhr gegen Bestimmungen dieser Verordnung, gegen Vorschriften des Empfänger- oder Transitstaates oder gegen völkerrechtliche Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen verstößt;
  - c. der Abgeber nicht nachweisen kann, dass der vorgesehene Empfänger Gewähr für eine umweltgerechte Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung des Abfalls bietet.

**Art. 36 Erstellen der Statistik und des Verzeichnisses durch das Bundesamt**

<sup>1</sup> Das Bundesamt erstellt periodisch eine Statistik über die Sonderabfälle, die in der Schweiz abgegeben oder angenommen werden.

<sup>2</sup> Es führt ein Verzeichnis der Inhaber von Bewilligungen zur Annahme von Sonderabfällen.

**Art. 37 Bezeichnung der Zollämter durch die Oberzolldirektion**

Die Oberzolldirektion bezeichnet die Zollämter, die für den Verkehr mit Sonderabfällen geöffnet sind.

**Art. 38 Weisungen der Oberzolldirektion an die Zollämter**

Die Oberzolldirektion erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesamt Weisungen über die Aufgaben der Zollämter beim Verkehr mit Sonderabfällen, insbesondere über:

- a. die Kontrollen der zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr bestimmten Sonderabfälle;
- b. die Überprüfung der Begleitscheine;
- c. die Entnahme von Proben;
- d. das Vorgehen bei der Zurückweisung von Sonderabfällen durch einen Empfänger- oder Transitstaat;
- e. die Meldung von Durchfuhr-Zolldokumenten, die nicht gelöscht werden.

**Art. 39 Verweigerung der Ein-, Aus- oder Durchfuhr durch die Zollämter**

<sup>1</sup> Die Zollämter verweigern die Ein- oder Ausfuhr von Sonderabfällen, wenn die nach dieser Verordnung erforderlichen Begleitscheine nicht beiliegen.

<sup>2</sup> Sie verweigern die Durchfuhr von Sonderabfällen, wenn die Sendung den Anforderungen nach den Artikeln 27 und 28 nicht entspricht.

**Art. 40 Verwendung der Begleitscheine durch die Zollämter**

Die Zollämter verwenden die Begleitscheine nach Anhang 1.

**7. Kapitel: Schlussbestimmungen**

**Art. 41 Vollzug**

Die Kantone vollziehen diese Verordnung, soweit der Vollzug nicht ausdrücklich einer Bundesbehörde zugewiesen ist.

**Art. 42 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Betriebe, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Sonderabfälle annehmen, müssen bis zum 31. August 1987 bei der kantonalen Behörde ein Bewilli-

gungsgesuch nach Artikel 17 einreichen. Sie dürfen Sonderabfälle noch bis zum 31. Januar 1988 ohne Bewilligung annehmen.

<sup>2</sup> Kann die kantonale Behörde über ein Gesuch nicht bis zum 31. Januar 1988 entscheiden, so erteilt sie dem Gesuchsteller eine provisorische Bewilligung.

<sup>3</sup> Die kantonale Behörde entscheidet über die Gesuche bis spätestens am 31. März 1989.

<sup>4</sup> Die Abgeber dürfen Sonderabfälle noch bis zum 31. Januar 1988 an Empfänger abgeben, die keine Bewilligung haben.

**Art. 43 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

12. November 1986

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Egli

Der Bundeskanzler: Buser

1599

*Anhang I*  
(Art. 6, 11, 13, 14, 18, 22, 40)

## Begleitscheine

### 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Für den Verkehr mit Sonderabfällen müssen Begleitscheinsätze nach Ziffer 2 verwendet werden. Sie müssen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, zum offiziellen Verkaufspreis für Formulare bezogen werden.

<sup>2</sup> Für den Verkehr mit Sonderabfällen zwischen zwei Betriebsstätten, die zur gleichen Unternehmung oder Firma gehören und auf der gleichen oder auf unmittelbar benachbarten Parzellen liegen, können mit Zustimmung des Bundesamtes andere Formulare verwendet werden.

### 2 Aufbau und Form

<sup>1</sup> Ein Begleitscheinsatz besteht aus vier Blättern im Format A4.

<sup>2</sup> Die einzelnen Begleitscheine eines Satzes sind oben rechts mit A–D bezeichnet und mit folgenden Verwendungshinweisen versehen:

- a. Begleitschein A  
Vom Empfänger aufzubewahren.
- b. Begleitschein B  
Vom Empfänger an den Abgeber zurückzusenden und vom Abgeber aufzubewahren.
- c. Begleitschein C  
Vom Abgeber aufzubewahren.
- d. Begleitschein D  
Vom Zollamt an das Bundesamt für Umweltschutz zu senden.

<sup>3</sup> Die Begleitscheinsätze sind oben rechts mit einer fortlaufenden, alphanumerischen Kennzeichnung versehen.

<sup>4</sup> Für die Begleitscheine gelten folgende Muster:

a. Muster für die Begleitscheine A, B und C:

<b>BEGLEITSCHEIN FÜR SONDERABFÄLLE</b>		Nr.: A 000'000
<b>1 ABGEBER</b> Verantwortlicher: _____ Firma: (Name, Adresse, Telefon) _____		
Betriebsnr.: A _____ ABFALL-CODE _____ ABFALLART _____ _____ _____ _____ KONSISTENZ BEI 20° C * _____ FARBE _____ GEWICHT _____ t _____ kg WEITERE ANGABEN AUF BEILAGEBLÄTTERN _____ St. VERPACKUNGSART _____ _____ ANZAHL VERPACKUNGEN UND GEBINDE _____  <b>G E F A H R E N</b>  1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 1 explosionsgefährlich, 2 brandfördernd, 3 leicht entzündlich, 4 giftig, 5 gesundheitsschädlich/reizend, 6 atzend		
Versanddatum _____ Unterschrift des Abgebers _____ * 1 pulver/staubförmig, 2 fest, 3 pastös/breißig, 4 schlammig, 5 flüssig, 6 gasförmig, 7 anders		
<b>2 TRANSPORTEUR</b> Firma: (Name, Adresse, Telefon) _____ TRANSPORTART * _____ AMTLICHES KENNZEICHEN DES STRASSENFAHRZEUGES _____  Datum der Ablieferung _____ Unterschrift des Transporteurs _____ * 1 Strasse, 2 Schiene, 3 Wasserweg, 4 Luftweg, 5 kombinierter Transport		
<b>3 EMPFÄNGER</b> Betriebsnr.: E _____ Firma: (Name, Adresse, Telefon) _____ GEWICHT _____ t _____ kg BEHANDLUNG * _____ WEITERLEITUNG ** _____ AUSFUHR NACH _____  Nationalität _____  Datum der Annahme _____ Unterschrift des Empfängers (nur bei Annahme) _____  * 01 Deponierung, 02 Verbrennung in einer Kehrichtverbrennungsanlage, 03 Verbrennung in einer Sondermüllverbrennungsanlage, 04 physikalisch-chemische Behandlung (Entgiftung), 05 Recycling, 99 diverse Behandlung ** 10 Abfall wird unbehandelt weitergeleitet 11 Abfall wird behandelt weitergeleitet, wobei durch diese Behandlung keine neue Abfallart entstand 21 Abfall wird behandelt weitergeleitet, wobei durch diese Behandlung (eine) neue Abfallart(en) entstand(en) 99 diverse Weiterleitung		
<b>4 ZOLLAMT</b>  1 AUSFUHR, 2 EINFUHR _____  Stempel des Zollamts _____  Visum _____		

<b>1 ABGEBER</b> Verantwortlicher:		Firma: (Name, Adresse, Telefon)	
ABFALL-CODE		ABFALLART	
Konsistenz bei 20° C *		FARBE	
STOFFEINREIHUNG NACH ADR/SDR BZW. RID/RSD		WEITERE ANGABEN AUF BEILAGEBILDETTERN	
Klasse: <input type="checkbox"/> Ziffer: <input type="checkbox"/> UN-Nr.: <input type="checkbox"/>		Der Abgeber bestätigt, dass die Sendung entsprechend den Vorschriften für die Bezeichnung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR/SDR) bzw. mit der Etikette nachgeordneten (RID/RSD) Transporten verkehrt.	
VERPAKKUNGSART		ANZAHL VERPACKUNGEN UND GEBINDEN	
VERSANDDATUM		1 EXPLOSIONSGEFAHRHAFTICH, 2 BRANDgefährlich, 3 STABILISATOR, 4 SCHAMMAMIG, 5 FLÜSSIG, 6 GASFORMIG, 7 ANDERS	
Unterschrift des Abgebers		1 PULVER/STAUBFORMIG, 2 FEST, 3 PASTOS/BREIIG, 4 SCHAMMAMIG, 5 FLÜSSIG, 6 GASFORMIG, 7 ANDERS	
Firma: (Name, Adresse, Telefon)		TRANSPORTART *	
ADMILICHES KENNZEICHEN DES STRASSENFAHRZEUGES		DATUM DER ABFERUNG	
TRANSPORTER		* 1 STRASSE, 2 SCHIENE, 3 WASSERWEG, 4 LUFTWEG, 5 KOMBINIERTER TRANSPORT	
Firma: (Name, Adresse, Telefon)		UNTERSCHRIFFT DES TRANSPORTERS	
BETRIEBSNR.: E		* 1 STRASSE, 2 SCHIENE, 3 WASSERWEG, 4 LUFTWEG, 5 KOMBINIERTER TRANSPORT	
3 TRANSPORTEUR		DATUM DER ABFERUNG	
Firma: (Name, Adresse, Telefon)		UNTERSCHRIFFT DES TRANSPORTERS	
BETRIEBSNR.: E		* 1 STRASSE, 2 SCHIENE, 3 WASSERWEG, 4 LUFTWEG, 5 KOMBINIERTER TRANSPORT	
3 EMPFÄNGER		Firma: (Name, Adresse, Telefon)	
GEWICHT		BERANDLUNG *	
BERANDLUNG *		WEITERLEITUNG *	
AUSFÜHR NACH		NACHTZELLADE	
DATUM DER ANNAHME		UNTERSCHRIFFT DES EMPFÄNGERS (nur bei Annahme)	
* 01 physikalisch-chemische Behandlung (Entzündung), 02 Verbrennung in einer Kehrichtverbrunnungsanlage, 03 Verbrennung in einer Sondermüllverbrennungsanlage, 04 diverse Metallbehandlung, 05 Recycling, 06 Recycling in einer Sondermüllverbrennungsanlage, 07 Abfall wird behandelte Metallreste, 08 durch diese Behandlung entstehende neue Abfallart entsteht, 09 diverse Metallbehandlung		EMPFAENGERSZUISCHEIUNG (nur beim Import ausfüllen)	
* 01 physikalisch-chemische Behandlung (Entzündung), 02 Verbrennung in einer Kehrichtverbrunnungsanlage, 03 Verbrennung in einer Sondermüllverbrennungsanlage, 04 diverse Metallbehandlung, 05 Recycling, 06 Recycling in einer Sondermüllverbrennungsanlage, 07 Abfall wird behandelte Metallreste, 08 durch diese Behandlung entstehende neue Abfallart entsteht, 09 diverse Metallbehandlung		DEN oben eingetragenen Sonderabfall entgegenzunehmen.	
4 ZOLLLAFT			
VIAZUM		STEMPEL DES ZOLLAMTS	

**3 Eintragungen****31 Vornahme der Eintragungen**

<sup>1</sup> Die Abgeber, Transporteure und Empfänger müssen die für sie bestimmten Felder ausfüllen.

<sup>2</sup> Der Abgeber muss zusätzlich dafür sorgen, dass der vorgesehene Empfänger samt seiner Betriebsnummer vor dem Transport auf den Begleitscheinen eingetragen ist.

**32 Betriebsnummer**

Das Bundesamt teilt Abgebern und Empfängern im In- und Ausland Betriebsnummern zu. Sie werden den interessierten Personen und Betrieben auf Verlangen mitgeteilt.

**33 Angaben über den Abfall**

<sup>1</sup> Der einzutragende Abfall-Code ergibt sich aus Anhang 3.

<sup>2</sup> Die Abfallart ist so zu umschreiben, dass die Zusammensetzung oder Art des Sonderabfalls klar ersichtlich wird (z. B. «Schwefelsäure, kupferhaltig»; «Altmédikamente»). Wenn möglich ist zusätzlich anzugeben, wie der Abfall entstanden ist (z. B. «aus der Oberflächenbehandlung von Metallen»). Sind zur Erfüllung der Informationspflicht nach Artikel 7 zusätzliche Angaben erforderlich, so ist die Umschreibung entsprechend zu ergänzen, wenn nötig auf Beilageblättern. Diese müssen mit der Nummer des zugehörigen Begleitscheinsatzes versehen und vom Abgeber unterzeichnet werden.

<sup>3</sup> Der Abgeber muss im Feld «Gefahren» alle Gefahren ankreuzen, die er nicht sicher ausschliessen kann.

**34 Angaben über die Behandlung des Abfalls**

<sup>1</sup> Wird der Sonderabfall vom Empfänger verwertet, unschädlich gemacht oder beseitigt, so muss er unter «Behandlung» den zutreffenden Code eintragen.

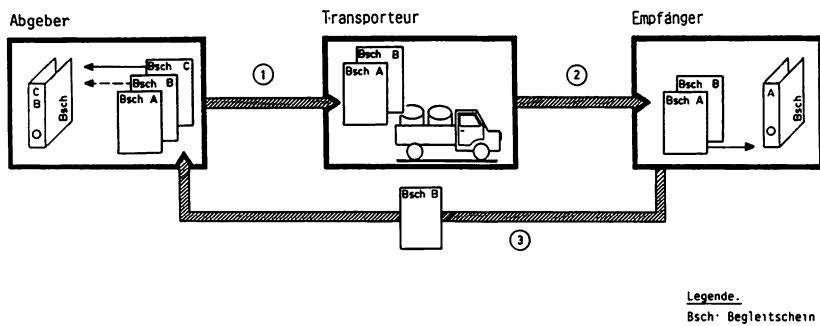
<sup>2</sup> Leitet der Empfänger den Sonderabfall weiter, so muss er unter «Weiterleitung» den zutreffenden Code eintragen.

<sup>3</sup> Entstehen bei der Behandlung wiederum Sonderabfälle und leitet der Empfänger diese weiter, so muss er sowohl unter «Behandlung» als auch unter «Weiterleitung» den zutreffenden Code eintragen.

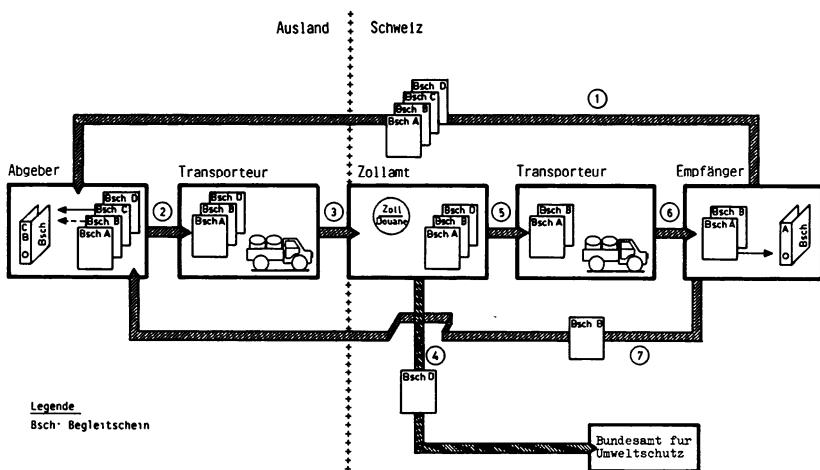
**4 Verwendung****41 Inlandverkehr**

<sup>1</sup> Der Begleitschein D wird im Inlandverkehr nicht benötigt.

<sup>2</sup> Beim Inlandverkehr werden die Begleitscheine A-C wie folgt verwendet:

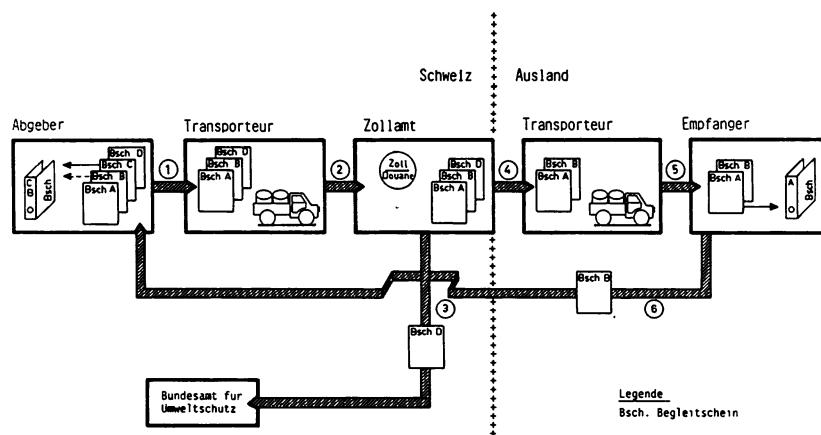
**42 Einfuhr**

Bei der Einfuhr werden die Begleitscheine A-D wie folgt verwendet:



### 43 Ausfuhr

Bei der Ausfuhr werden die Begleitscheine A–D wie folgt verwendet:



### 44 Aufbewahrung

Die Abgeber und Empfänger müssen die für sie bestimmten Begleitscheine während mindestens fünf Jahren aufbewahren.

### 45 Sonderfälle

<sup>1</sup> Abgeber, Empfänger und Behörden melden dem Bundesamt die Fälle, bei denen die Begleitscheine nicht nach den Bestimmungen dieses Anhangs verwendet werden können.

<sup>2</sup> Das Bundesamt bestimmt in diesen Fällen, wie die Begleitscheine zu verwenden sind.

*Anhang 2*  
(Art. 23)

**Liste der angenommenen Sonderabfälle**

**1 Bezug**

Die Empfänger müssen die Formulare für die Liste der angenommenen Sonderabfälle (Art. 23) bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, zum offiziellen Verkaufspreis für Formulare beziehen.

**2 Muster**

Die Listen bestehen aus Formularen im Format A4 gemäss folgendem Muster:



**BUNDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ**    **LISTE DER ANGENOMMENEN SONDERABFÄLLE**  
 (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, VvS)

Betriebsnr.: 12345678901234567890  
 Jahr: 98765432109876543210

Empfänger: \_\_\_\_\_  
 Betriebsnr.: 12345678901234567890  
 PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
 Blatt-Nr.: 13-15

	Datum der Annahme tag Monat	Betriebsnr. des Abgabers	Einfuhr aus	Abfall-Code	t Gewicht kg	Behandlung	Weiterleitung	Abfall-Code	t Gewicht kg	Ausfuhr nach	Betriebser. des Empfängers
[18.17]	[19.21]	[22.01.1929]	[30.02.39]	[31.03.41]	[39.41]	[52.44]	[55.45]	[49.01.54]	[55.57]	[58.60]	[61.63]
01											
02											
03											
04											
05											
06											
07											
08											
09											
10											
[18.17]	[19.19]	[21.01.29]	[30.02.39]	[31.03.41]	[39.41]	[52.44]	[55.45]	[49.01.54]	[55.57]	[58.60]	[61.63]
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											
18											
19											
20											

### 3 Eintragungen

Die einzelnen Spalten der Liste sind wie folgt auszufüllen:

Spalte	Eintragung
Datum der Annahme	Datum der Annahme des Sonderabfalls
Betriebsnr. des Abgebers	Betriebsnummer
Einfuhr aus	Herkunftsland des Sonderabfalls (unter Verwendung der internationalen Kfz-Kennzeichen)
Abfall-Code	Abfall-Code des angenommenen Sonderabfalls (nach Anhang 3)
Gewicht	in Tonnen und Kilogramm
Behandlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 01 Deponierung</li> <li>• 02 Verbrennung in einer Kehrichtverbrennungsanlage</li> <li>• 03 Verbrennung in einer Sondermüllverbrennungsanlage</li> <li>• 04 physikalisch-chemische Behandlung (Entgiftung)</li> <li>• 05 Recycling</li> <li>• 99 diverse Behandlung</li> </ul>
Weiterleitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 10 Abfall wird unbehandelt weitergeleitet</li> <li>• 11 Abfall wird behandelt weitergeleitet, wobei durch diese Behandlung keine neue Abfallart entstand</li> <li>• 21 Abfall wird behandelt weitergeleitet, wobei durch diese Behandlung (eine) neue Abfallart(en) entstand(en)</li> <li>• 99 diverse Weiterleitung</li> </ul>
Abfall-Code	Abfall-Code des weitergeleiteten Sonderabfalls (nach Anhang 3)
Gewicht	in Tonnen und Kilogramm
Ausfuhr nach	Bestimmungsland des Sonderabfalls (unter Verwendung der internationalen Kfz-Kennzeichen)
Betriebsnr. des neuen Empfängers	Betriebsnummer

*Anhang 3*  
(Art. 1, 3, 30)

### **Liste und Codes der Sonderabfälle**

#### **1      Verwendungshinweise**

##### **11      Ermittlung der Sonderabfälle**

<sup>1</sup> Der Abgeber muss zunächst ermitteln, ob auf den zur Abgabe bestimmten Abfall eine oder mehrere Umschreibungen gemäss Ziffer 21 zutreffen.

<sup>2</sup> Ist dies der Fall, so gilt der Abfall als Sonderabfall.

##### **12      Ermittlung des Codes**

<sup>1</sup> Der Code eines Sonderabfalls setzt sich zusammen aus:

- a. einer vierstelligen Code-Nummer für die Art des Abfalls (Kategorie-Code), und
- b. einer unmittelbar anschliessenden zweistelligen Code-Nummer für die Herkunft des Abfalls (Herkunfts-Code).

<sup>2</sup> Der Kategorie-Code ergibt sich aus der für den Sonderabfall zutreffenden Umschreibung gemäss Ziffer 21.

<sup>3</sup> Für den Herkunfts-Code ist die Liste der Herkunftsumschreibungen für Sonderabfälle unter Ziffer 22 massgeblich.

<sup>4</sup> Können einem Sonderabfall mehrere Kategorie- oder Herkunfts-Codes zugeordnet werden, so muss der Abgeber denjenigen Code wählen, der für den vorgesehenen Empfänger am aussagekräftigsten ist.

**2      Liste der Sonderabfälle****21     Liste der Umschreibung der Sonderabfälle****Kategorie 1    Anorganische Abfälle mit gelösten Metallen**

Code	Umschreibung des Sonderabfalls
1010	Saure und chromfreie Abwässer, Bäder, Schlämme
1011	Säuren, metallfrei oder nur eisenhaltig
1012	Säuren aus Anodisierung von Leichtmetalllegierungen
1013	Säuren mit Magnesium
1014	Säuren mit Nichteisenmetallen, ohne Chrom VI
1015	Batteriesäuren
1016	Saure Ätz- und Beizbäder, kupferhaltig
1020	Alkalische, chrom- und cyanidfreie Abwässer, Bäder, Schlämme
1021	Alkalische Anodisierbäder
1022	Alkalische Bäder mit Nichteisenmetallen, cyanidfrei
1023	Ammoniakalische Kupferbäder
1030	Cadmiumcyanidhaltige Abwässer, Bäder, Schlämme
1040	Cadmiumhaltige, cyanidfreie Abwässer, Bäder, Schlämme
1050	Saure, chromhaltige Abwässer, Bäder, Schlämme
1051	Reinigungsbäder für Entwicklungsbauten, mit Dichromat
1052	Säuren, Chrom VI-haltig
1060	Säurefreie, chromhaltige Abwässer, Bäder, Schlämme
1061	Metallhydroxidschlämme mit Chrom VI
1062	Chromhaltige Gerbereischlämme
1070	Cyanidhaltige Abwässer, Bäder, Schlämme
1071	Cyanidhaltige Metallhydroxidschlämme
1080	Andere Abwässer, Bäder, Schlämme mit gelösten Metallen, siehe auch Kategorie 11
1081	Quecksilberhaltige Abwässer, Bäder, Schlämme
1082	Arsenhaltige Abwässer, Bäder, Schlämme
1083	Selenhaltige Abwässer, Bäder, Schlämme
1084	Entwicklungsbäder (Photo-, bzw. Reproentwickler, Bleich-, Stopp-, Sensibilisierbäder)
1085	Entwicklungsbäder aus der Herstellung von Offsetplatten
1086	Nicht entsilbernde Fixierbäder
1087	Vermischte Photoabwässer
1088	Ofenwaschwässer, Kaminfegwässer

**Kategorie 2    Lösungsmittel und lösungsmittelhaltige Abfälle**

Code	Umschreibung des Sonderabfalls
1210	Halogenierte Lösungsmittel (Chlorgehalt > 2%)
1211	Chlorhaltige, leichtentzündliche Lösungsmittelgemische, auch stark verschmutzt

- 1212 Chlorhaltige, nicht leichtentzündliche Lösungsmittelgemische, auch stark verschmutzt
- 1213 Chlor-Fluor-Kohlenwasserstoffe (z. B. Freone)
- 1220 Schwach halogenierte Lösungsmittel (Chlorgehalt <= 2%)
- 1221 Nicht oder schwach halogenierte Lösungsmittel (Chlorgehalt <= 1%)
- 1222 Chlorfreie Lösungsmittelgemische, auch stark verschmutzt
- 1223 Bleifreie Rückstände aus Benzintanks
- 1224 Bleihaltige Rückstände aus Benzintanks
- 1230 Wässrige, mit halogenierten Lösungsmitteln verunreinigte Abfälle
- 1240 Wässrige, mit nicht halogenierten Lösungsmitteln verunreinigte Abfälle
- 1250 Nicht wässrige, halogenierte Destillationsrückstände aus der Aufbereitung von Lösungsmitteln, siehe auch Kategorie 8
- 1260 Nicht wässrige, nicht halogenierte Destillationsrückstände aus der Aufbereitung von Lösungsmitteln, siehe auch Kategorie 8

### Kategorie 3 Flüssige, ölige Abfälle

- | Code | Umschreibung des Sonderabfalls  |
|------|---|
| 1410 | Ölemulsionen, aus Mineralölen   |
| 1411 | Ölemulsionen aus der spanabhebenden Bearbeitung   |
| 1412 | Ölemulsionen, nitrithaltig  |
| 1420 | Öllösungen  |
| 1430 | Bearbeitungsöle, nicht wassermischbar   |
| 1431 | Schneidöle  |
| 1432 | Chlorierte Schneid- und Bearbeitungsöle   |
| 1433 | Härteöle, Anlassöle usw.  |
| 1440 | Hydrauliköle (ausser Code-Nrn. 1510 und 1511)   |
| 1450 | Chlorierte Isolieröle (ausser Code-Nrn. 1510 und 1511)  |
| 1460 | Nicht chlorierte Isolieröle   |
| 1470 | Motoren- und Getriebeöle (weniger als 50 ppm PCB <sup>1)</sup> enthaltend)  |
| 1471 | Schmieröle zur Reraffination oder Regeneration, enthaltend maximal 10 ppm PCB <sup>1)</sup> , 0,5% Cl und 1,0% H <sub>2</sub> O |
| 1472 | Ölabscheider-, Benzinabscheiderabfälle, Tankreinigungs- und Ölschlämme  |
| 1480 | Mineralölgemische   |
| 1481 | Übrige Schmieröle   |
| 1490 | Ölhaltiges Wasser aus der Reinigung von Werkstücken   |
| 1491 | Alkalische Entfettungsbäder   |
| 1500 | Mischungen aus Wasser mit Kohlenwasserstoffen   |

<sup>1)</sup> PCB: Polychlorierte Biphenyle

- 1510 Öle, PCB<sup>1)</sup>- oder PCT<sup>2)</sup>-haltig (mehr als 50 ppm PCB enthaltend), siehe auch Code-Nrn. 3060–3063  
 1511 PCB<sup>1)</sup>- und PCT<sup>2)</sup>-haltige Isolieröle (mehr als 50 ppm PCB enthaltend), siehe auch Code-Nrn. 3060–3063

#### **Kategorie 4 Mal-, Lack-, Kleb-, Kitt- und Druckabfälle**

- |      |  |
|------|--|
| Code | Umschreibung des Sonderabfalls   |
| 1610 | Malerei-, Lack- und Klebstoffabfälle mit wässriger Phase (Emulsionen)                  |
| 1611 | Ablaugebäder   |
| 1620 | Malerei-, Lack- und Klebstoffabfälle mit organischer Phase (mit Lösungsmittel)         |
| 1630 | Feste Malerei-, Lack- und Klebstoffabfälle   |
| 1631 | Farbpulver   |
| 1632 | Farben und Farbpasten, ausgehärtet   |
| 1640 | Abfälle von Druckfarben oder von Farbstoffen mit organischer Phase (mit Lösungsmittel) |
| 1641 | Altfarben, Farbpasten  |
| 1650 | Abfälle von Druckfarben oder Farbstoffen ohne organische Phase (ohne Lösungsmittel)    |

#### **Kategorie 5 Abfälle und Schlämme aus der Herstellung, Zubereitung und Bearbeitung von Materialien (Metalle, Glas usw.)**

- |      |   |
|------|---|
| Code | Umschreibung des Sonderabfalls  |
| 1710 | Werkstattschlämme mit Kohlenwasserstoffen   |
| 1711 | Schlämme die Chrom, Kobalt, Kupfer, Molybdän, Nickel, andere Schwermetalle oder Beryllium enthalten   |
| 1720 | Werkstattschlämme ohne Kohlenwasserstoffe   |
| 1730 | Fette, Fettstoffe, Schmiermittel oder Filmbildner anorganischer Herkunft (ausser Code-Nrn. 1470–1481) |
| 1740 | Seifen, Fettstoffe, Schmiermittel oder Filmbildner pflanzlicher oder tierischer Herkunft              |
| 1741 | Speiseöl-, Speisefettabfälle, Abfälle aus Fettabscheider  |

<sup>1)</sup> PCB: Polychlorierte Biphenyle

<sup>2)</sup> PCT: Polychlorierte Terphenyle

**Kategorie 6 Feste anorganische Abfälle von mechanischen oder thermischen Bearbeitungen und Behandlungen**

Code	Umschreibung des Sonderabfalls
1810	Magnesiumhaltige Späne und Teilchen
1820	Nichtmetallische Schredderabfälle
1821	Isolationsrückstände aus der Verwertung von Kabelresten
1830	Härtesalze und andere feste, cyanidhaltige Härtereiaabfälle
1831	Härtesalz, cyanidhaltig
1832	Härtereischlamm, cyanidhaltig
1840	Härtesalze und andere feste, nicht cyanidhaltige Härtereiaabfälle
1841	Warmbadsalze, nitrithaltig, cyanidfrei
1842	Härtereischlamm, nitrithaltig, cyanidfrei
1843	Nitritbäder
1844	Brüniersalzabfälle
1850	Abfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern

**Kategorie 7 Siede-, Schmelz- und Verbrennungsrückstände**

Code	Umschreibung des Sonderabfalls
2010	Hochofenschlacken ohne Flugaschen
2020	Stäube, Feinstteile, Flugaschen
2021	Filterstaub mit Nichteisenmetallen aus der Abluftreinigung
2022	Luftwäscherschlamm mit Nichteisenmetallen
2023	Elektrofilterstaub aus Kehrichtverbrennungsanlagen
2024	Schlamm aus der Rauchgaswäsche von Kehrichtverbrennungsanlagen
2030	Glasschaum, Schlacken, gebrauchte Feuerungsauskleidungen
2031	Tiegelausbruch und Salzschorlen, cyanid- oder nitrithaltig
2032	Salzschlacken, aluminiumhaltig
2033	Leichtmetallkratzen, aluminium- und magnesiumhaltig
2040	Organisch gebundene, nicht abgegossene Form- und Kernsande

**Kategorie 8 Abfälle von Synthesen und anderen Verfahren der organischen Chemie**

Code	Umschreibung des Sonderabfalls
2230	Flüssige Destillationsrückstände aus der Synthese organischer Produkte, siehe auch Code-Nrn. 1250–1260
2231	Feste Destillationsrückstände
2240	Verkühlungsrückstände, Teer, Bitumen (ausser Code-Nrn. 2870 und 2871)
2241	Rohteer von Gaswerken
2250	Fehlchargen, Ausschussware und Nebenprodukte aus organischen Synthesen (ausser Code-Nrn. 2230–2241)

**Kategorie 9 Flüssige und schlammige, anorganische Abfälle von chemischen Behandlungen****Siehe auch Kategorie 1**

- | Code | Umschreibung des Sonderabfalls  |
|------|---|
| 2430 | Verunreinigte Kalkschlämme (ausser Code-Nr. 2890)   |
| 2440 | Verunreinigte Kalziumsulfatrückstände (z. B. Phosphorgips, Gips aus der Rauchgasentschwefelung) |
| 2450 | Andere Schlämme von Neutralisationen (ausser Code-Nrn. 2440 und 2810–2821)                      |
| 2460 | Andere Salzlösungen (ausser Code-Nrn. 2430–2450)  |

**Kategorie 10 Feste anorganische Abfälle von chemischen Behandlungen**

- | Code | Umschreibung des Sonderabfalls   |
|------|--|
| 2610 | Feste Metalloxid-Rückstände  |
| 2620 | Feste Metallsalzrückstände, ausser Alkalosalze                               |
| 2630 | Feste anorganische Salzrückstände, cyanidhaltig (ausser Code-Nrn. 1830–1832) |
| 2640 | Feste anorganische Salzrückstände, cyanidsfrei (ausser Code-Nrn. 1840–1844)  |
| 2650 | Verbrauchte Katalysatoren aus chemischen Prozessen                           |
| 2660 | Schwefelrückstände   |

**Kategorie 11 Abfälle der Abwasserreinigung und der Wasseraufbereitung**

- | Code | Umschreibung des Sonderabfalls   |
|------|--|
| 2810 | Entwässerte Metallhydroxidschlämme   |
| 2811 | Metallhydroxidschlämme, stichfest, frei von Cyanid und Chrom VI  |
| 2820 | Nichtentwässerte Metallhydroxidschlämme  |
| 2821 | Metallhydroxidschlämme, nicht stichfest, frei von Cyanid und Chrom VI  |
| 2830 | Klärschlämme, die einen Schwermetallgrenzwert der Klärschlammverordnung um mehr als 100% überschreiten                         |
| 2840 | Rückstände von der Dekantierung, Filtration und Zentrifugierung (ausser Code-Nrn. 1500, 2450, 2810–2821, 3020, 3030)           |
| 2850 | Beladene, verbrauchte Ionenaustauscherharze  |
| 2860 | Eluate und Schlämme der Ionenaustauscherregeneration, in Code-Nrn. 1010–1083 nicht klassierbar, siehe auch Code-Nrn. 2810–2821 |

- 2870 Schwefelteer  
 2871 Säureteer  
 2880 Schlämme der Gaswaschung, siehe auch Code-Nrn. 2022 und 2024  
 2890 Schlämme der Entkarbonisierung, siehe auch Kategorie 9

**Kategorie 12 Verunreinigte Materialien und Geräte**

- | Code | Umschreibung des Sonderabfalls  |
|------|---|
| 3010 | Bohrschlämme  |
| 3020 | Vor allem mit organischen Stoffen verunreinigte Absorbentien und Adsorbentien, z. B. Filter und Filterhilfsmittel (ausser Code-Nrn. 2840, 2850 und 3060–3063) |
| 3030 | Nur mit anorganischen Stoffen verunreinigte Absorbentien und Adsorbentien, z. B. Filter und Filterhilfsmittel (ausser Code-Nrn. 2840 und 2850)                |
| 3040 | Verunreinigte Materialien und Geräte (ausser Code-Nrn. 3060–3063)   |
| 3041 | Mit Mineralölprodukten verunreinigtes Erdreich  |
| 3042 | Mit andern Substanzen verunreinigtes Erdreich (Substanz angeben, wenn bekannt)  |
| 3043 | Verunreinigte Putzlappen und Putzfäden  |
| 3050 | Verunreinigte Verpackungen und Gebinde, die Sonderabfälle enthalten haben, falls sie nicht wieder zum Transport der gleichen Abfälle dienen                   |
| 3051 | Leere, verunreinigte Verpackungen und Gebinde von Giften der Giftklasse 1 und 2   |
| 3060 | Mit PCB <sup>1)</sup> oder PCT <sup>2)</sup> verunreinigte Materialien und Geräte   |
| 3061 | Geräte, die PCB enthalten   |
| 3062 | Mit PCB verunreinigtes Erdreich   |
| 3063 | PCB-haltige Schlämme  |

**Kategorie 13 Fehlchargen, Ausschusswaren sowie verbrauchte Waren, Geräte und Stoffe**

- | Code | Umschreibung des Sonderabfalls  |
|------|---|
| 3210 | Fehlchargen und Ausschussware, die in den vorangehenden Rubriken nicht erfasst wurden |
| 3211 | Leuchtstoffröhren und Metalldampflampen (ab 12 Stück)                                 |
| 3220 | Verbrauchte Batterien und Akkus   |
| 3221 | Bleiakkumulatoren   |
| 3222 | Nickel-Cadmium-Akkumulatoren  |
| 3223 | Quecksilberbatterien  |
| 3224 | Alkali-Mangan-Batterien   |
| 3225 | Kohle-Zink-Batterien  |

<sup>1)</sup> PCB: Polychlorierte Biphenyle<sup>2)</sup> PCT: Polychlorierte Terphenyle

- 
- 3230 Sprengstoffabfälle und Abfälle mit explosiven Eigenschaften
  - 3240 Pestizidrückstände
  - 3241 Pflanzenschutzmittel, einschliesslich Herbizide und Wachstumsregulatoren
  - 3250 Rückstände, die in den vorangehenden Rubriken nicht erfasst wurden
  - 3251 Holzschutzmittelreste, sofern Kresole oder Pentachlorphenol enthaltend
  - 3252 Schlämme mit organischen Holzschutzmitteln, d. h. mit Kresol oder Pen-tachlorphenol
  - 3253 Schlämme mit anorganischen Holzschutzmitteln
  - 3260 Abfälle (z. B. Chemikalien aus Laboratorien), die aufgrund ihrer Beschaffenheit sonst nirgends klassierbar sind
  - 3261 Chemikalienreste mit Bezeichnung der Substanzen
  - 3262 Chemikalienreste unbekannter Zusammensetzung
  - 3263 Altmedikamente
  - 3270 Spezifische (insbesondere infektiöse) Abfälle aus Spitätern und medizini-schen Laboratorien

**Kategorie 14      Abfälle aus dem Strassenunterhalt**

- Code      Umschreibung des Sonderabfalls
- 9100      Strassensammlerschlämme

**22      Liste der Herkunftsumschreibungen****Herkunft 1    Landwirtschaft und landwirtschaftliche Industrie**

Code	Umschreibung der Herkunft
10	Landwirtschaft, Forstwirtschaft
11	Landwirtschaftliche Nahrungsmittelindustrie, tierische und pflanzliche Produkte
12	Getränkeindustrie
13	Herstellung von Tiernahrung

**Herkunft 2    Energie (-produktion)**

Code	Umschreibung der Herkunft
16	Erdölindustrie
17	Stromerzeugung
18	Wasseraufbereitung

**Herkunft 3    Galvanik – Metallurgie – Maschinenbau und Elektroindustrie**

Code	Umschreibung der Herkunft
20	Gewinnung von Metallerzen
21	Eisen- und Stahlindustrie
22	Galvanik, Metallurgie von Nichteisenmetallen
23	Giessereien und Metallbehandlungen
24	Maschinenbau, elektrische- und elektronische Industrie

**Herkunft 4    Nichtmetallische Rohstoffe – Baumaterialien – Keramik – Glas**

Code	Umschreibung der Herkunft
26	Gewinnung von nichtmetallischen Erzen
27	Herstellung von Baumaterialien, Keramik, Glas
28	Baustellen, Bau, Erdarbeiten

**Herkunft 5    Chemische Industrie**

Code	Umschreibung der Herkunft
30	Chlorverarbeitende Industrie
35	Fabrikation von Dünger
40	Andere Fabrikationen von anorganischen Basisprodukten der chemischen Industrie
45	Petrochemie
50	Fabrikation von Kunststoff-Basisprodukten
55	Andere Fabrikationen von organischen Basisprodukten der chemischen Industrie
60	Chemische Behandlung von Fetten, Fabrikation von Basisprodukten für Waschmittel

- 65 Fabrikation von pharmazeutischen Produkten, Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung) und Pestiziden  
66 Andere Fabrikationen von Feinchemikalien

**Herkunft 6 Parachemie**

- Code Umschreibung der Herkunft  
70 Druckfarben-, Lack-, Malfarben-, Klebstofffabrikation  
71 Fabrikation photographischer Produkte  
72 Kosmetik-, Seifen- und Waschmittelindustrie  
73 Verarbeitung von Kautschuk und Kunststoffen  
74 Fabrikation von Produkten auf Asbest-Basis  
75 Fabrikation von (Schiess-) Pulfern und Sprengstoffen

**Herkunft 7 Textil- und Lederindustrie – Holz- und Möbelindustrie – andere Industrien**

- Code Umschreibung der Herkunft  
76 Textil- und Bekleidungsindustrie  
77 Lederindustrie  
78 Holz- und Möbelindustrie  
79 Andere Industrien

**Herkunft 8 Papier-, Karton- und Druckindustrie**

- Code Umschreibung der Herkunft  
80 Papier- und Kartonindustrie  
81 Druckereien, Buch-, Zeitungsdruckereien, Photolabors

**Herkunft 9 Dienstleistungsbranche**

- Code Umschreibung der Herkunft  
82 Wäschereien, Waschanstalten, chemische Reinigungen  
83 Handel  
84 Transport-, Autogewerbe und Autogaragen  
85 Hotels, Cafés, Restaurants

**Herkunft 10 Öffentlicher Sektor**

- Code Umschreibung der Herkunft  
86 Gesundheitswesen  
87 Ausbildung  
88 Verwaltung

**Herkunft 11 Haushalt**

Code	Umschreibung der Herkunft
89	Haushalt

**Herkunft 12 Reinigung – Entgiftung – Abfallbeseitigung**

Code	Umschreibung der Herkunft
90	Unterhalt und Reinigung öffentlicher Einrichtungen
91	Zentrale Abwasserreinigungsanlagen
92	Sammlung, Behandlung von Abfällen
93	Behandlung von Abwässern, Industrieabfällen und Abfällen von Verbrennungsanlagen

**Herkunft 13 Regenerationen – Rückgewinnungen**

Code	Umschreibung der Herkunft
94	Regenerationsaktivitäten
95	Rückgewinnungsaktivitäten

1599

**AS-1987-01 vom 13.01.1987 (S. 1-104)**

**RO-1987-01 du 13.01.1987 (p. 1-104)**

**RU-1987-01 del 13.01.1987 (p. 1-104)**

In Amtliche Sammlung

Dans Recueil officiel

In Raccolta ufficiale

Jahr 1987

Année

Anno

Band 1987

Volume

Volume

Heft 01

Cahier

Numero

Datum 13.01.1987

Date

Data

Seite 1-104

Page

Pagina

Ref. No 30 002 114

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.